Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 38 Ausgegeben Danzig, den 10. Juli 1933

86

Verordnung

zur vorläufigen Regelung der Verwaltung der Sparkasse der Stadt Danzig.

Vom 8. Juli 1933.

Auf Grund des § 1 Ziff. 63 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird Folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 6 der Verordnung über Sparkassen vom 2. Dezember 1932 (G.Bl. S. 807) und § 4—8 der gemäß § 13 festgesetzten Satzung findet auf die Sparkasse der Stadt Danzig keine Anwendung. Für sie gelten die Vorschriften des Artikels II.

Artikel II

§ 1

Verwaltung der Sparkasse

(1) Die Verwaltung der Sparkasse der Stadt Danzig wird durch den Verwaltungsrat geführt.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus:

a) dem vom Senat zum Vorsitzenden bestellten Senator oder Beamten der Stadtgemeinde Danzig.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats wird im Falle seiner Behinderung durch einen vom Senat mit der Vertretung beauftragten Senator oder Beamten der Stadtgemeinde Danzig vertreten; der Vertreter ist, auch wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsrats ist, berechtigt, an den übrigen Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilzunehmen.

b) zwei zur Stadtbürgerschaft wählbaren Bürgern der Stadt Danzig, die die Stadtbürgerschaft wählt,

c) zwei Mitgliedern, die der Senat bestimmt.

(3) Der Verwaltungsrat hat das Recht, ständige Sachverständige zu bestellen und sie mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Verwaltungsrats hinzuzuziehen. Die Zahl der Sachverständigen darf 2 nicht übersteigen. Der Verwaltungsrat kann sie jederzeit abberufen.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats können jederzeit durch den Senat abberufen werden. Sie bleiben auch nach ihrer Abberufung bis zum Eintritt der neuen Mitglieder in Tätigkeit.

§ 2

Rechte und Pflichten des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat ist eine öffentliche Behörde. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind, soweit sie nicht Beamte im Hauptamt sind, Beamte der Stadtgemeinde Danzig im Ehrenamt.

(2) Der Verwaltungsrat beaufsichtigt die Geschäftsführung des Direktoriums der Sparkasse (§ 5), beschließt über alle Angelegenheiten der Sparkasse, soweit in der Satzung nicht ein anderes bestimmt ist, und erläßt die im § 5 vorgesehene Geschäftsanweisung für das Direktorium. Hierbei hat er die Vorschriften der Satzung sowie die aufsichtsbehördlichen Anordnungen zu beachten.

(3) Gewinnbeteiligungen (Tantiemen und dergl.) an Verwaltungsratsmitglieder sind unzulässig.

(4) Der Vorsitzende verpflichtet die Mitglieder des Verwaltungsrats durch Handschlag zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten.

§ 3

Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch alle 4 Wochen innerhalb von 3 Tagen, wenn die Hälfte der Mitglieder es unter Angabe des Zweckes der Verhandlung beantragt, einzuberufen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 18. 7. 1933.)

(2) Das Direktorium (§ 5) nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Soweit es sich um die Gewährung von Krediten sowie um die Anlage des Sparkassenvermögens handelt, hat der gemäß der Geschäftsanweisung zuständige Direktor Stimmrecht.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn 2 Mitglieder und der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind.

(4) Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen, soweit nicht durch die Satzung eine andere Bestimmung getroffen ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Erhebt sich gegen einen Kreditantrag bei der Beratung Widerspruch, so bedarf es zur Genehmigung des beanstandeten Antrages einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder; erhebt der Vorsitzende Widerspruch, gilt der Antrag als abgelehnt, es sei denn, daß sämtliche übrigen Stimmberechtigten zustimmen. Bei Widerspruch des Direktors gegen einen die Anlage des Sparkassenvermögens betreffenden Antrag gilt der Antrag als abgelehnt, es sei denn, daß der Vorsitzende mit der Mehrheit stimmt.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Stellvertreter des Vorsitzenden sowie die Mitglieder des Direktoriums dürfen an der Beratung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie oder ihre Angehörigen mit ihrem persönlichen Sonderinteresse beteiligt sind; das gleiche gilt bezüglich solcher Angelegenheiten, an denen private oder öffentlich-rechtliche Rechtspersönlichkeiten oder Unternehmungen, zu deren Organe sie gehören, interessiert sind, es sei denn, daß es sich um Angelegenheiten der Stadt Danzig handelt.

(7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats sind in einem Beschlußbuch einzutragen und vom Vorsitzenden und einem Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen; im Falle des Abs. 5 ist der Widerspruch und das Stimmenverhältnis bei der Beschlußfassung besonders kenntlich zu machen. Auszüge aus dem Beschlußbuch sind zu den Vorgängen zu nehmen.

§ 4

Kreditausschuß

(1) Der Verwaltungsrat kann die Bewilligung von Krediten der in den §§ 25, 26, 27 und 29 der Satzungen aufgeführten Art auf einen Kreditausschuß für solche Fälle übertragen, die wegen ihrer Eilbedürftigkeit nicht bis zur nächsten Sitzung des Verwaltungsrats aufgeschoben werden können.

(2) Der Kreditausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter, dem nach der Geschäftsanweisung zuständigen Direktor der Sparkasse und einem vom Verwaltungsrat zu bestellenden Mitglied des Verwaltungsrats; für das Mitglied des Verwaltungsrats ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Der Kreditausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind; im übrigen gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 4, 6 und 7 entsprechend und Abs. 5 mit der Maßgabe, daß die beanstandeten Kreditanträge dem Verwaltungsrat zur Beschlußfassung zu unterbreiten sind.

(4) Sämtliche Beschlüsse des Kreditausschusses sind dem Verwaltungsrat bei seiner nächsten Sitzung zur Prüfung vorzulegen.

§ 5

Leitung der Sparkasse (Direktorium)

(1) Das Direktorium besteht aus zwei oder mehreren Direktoren, die der Senat ernennt.

(2) Die Direktoren der Sparkasse führen verantwortlich die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, der aufsichtsbehördlichen Anordnungen und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung; zu den Geschäften des Direktoriums gehört nicht die Bewilligung von Krediten, es sei denn, daß in einer von der Aufsichtsbehörde ausdrücklich genehmigten Geschäftsanweisung dem Direktorium der Sparkasse eine solche Befugnis für kleinere Kredite unter Festsetzung eines Höchstsatzes übertragen ist.

(3) Die Mitglieder des Direktoriums der Sparkasse dürfen nicht persönlich haftende Gesellschafter, Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglieder nichtöffentlich-rechtlicher Unternehmungen sein, die Spareinlagen oder Depositen annehmen oder gewerbsmäßig Darlehnsgeschäfte vermitteln.

(4) Gewinnbeteiligungen (Tantiemen und dergl.) an die Mitglieder des Direktoriums der Sparkasse sind unzulässig.

(5) Im Falle der Behinderung werden die Direktoren der Sparkasse durch einen vom Verwaltungsrat hierzu bestellten Vertreter und bei dessen Behinderung durch einen vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats bestimmten Sparkassenbeamten oder -angestellten vertreten.

Artikel III

Soweit in der Verordnung vom 2. Dezember 1932 und den Satzungen das Wort „Vorstand" gebraucht ist, tritt an dessen Stelle das Wort „Verwaltungsrat". Ferner treten an die Stelle der Worte „des Leiters der Sparkasse" in § 8 der Verordnung, § 9 Abs. 1 und § 10 der Satzung die Worte „die Mitglieder des Direktoriums" und in § 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 der Satzung die Worte „des nach der Geschäftsanweisung zuständigen Direktors".

Artikel IV

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt außer Kraft mit dem 31. Dezember 1933.

(2) Der Senat ist jederzeit berechtigt, sie auch zu einem andern als dem im Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt aufzuheben.

(3) Er ist ferner berechtigt, Abänderungs-, Ergänzungs- oder Durchführungsvorschriften zu erlassen.

Danzig, den 8. Juli 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Greiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.